

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)760



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die Mitglieder
des Ausschusses für Inneres und Heimat
des Deutschen Bundestags
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

**Arbeitsgemeinschaft der
Hauptpersonalräte der
obersten Bundesbehörden**

Die Vorsitzenden

HAUSANSCHRIFT

Bundesallee 216-218
10719 Berlin

POSTANSCHRIFT

11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-14192

FAX +49 30 18 681-14342

Berlin, den 2. März 2021

BETREFF **Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes BPersVG; Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (AG HPR)**

Berlin, 02. März 2021

Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Mitglieder des Innenausschusses des Deutschen Bundestages,

in der parlamentarischen Beratung liegt Ihnen inzwischen der Kabinettsentwurf zur Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) vor. In unserer Funktion als die beiden Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte bei den obersten Bundesbehörden (AG HPR) möchten wir Sie auf einige Aspekte aufmerksam machen und um eine Anpassung des vorliegenden Entwurfs bitten.

In der Arbeitsgemeinschaft sind die im § 96 des Kabinettsentwurfs aufgeführten Gruppen vertreten. Ohne die nun beabsichtigte gesetzliche Verankerung besteht die AG HPR bereits seit einigen Jahrzehnten. Von den Vorsitzenden der Hauptpersonalräte in den jeweiligen Ressorts wird sie zum Austausch, der gegenseitigen Beratung und zur Vernetzung genutzt. Auch die Verwaltungsseite erkannte die Vorteile, sich mit der AG bei überressortlichen Vorhaben die Beschäftigten betreffend frühzeitig auszutauschen und nutzte diese in zunehmendem Maße. Beispielhaft seien hier Veränderungen bei Arbeitszeitregelungen und laufbahnrechtlichen Fragen erwähnt. In Ergänzung dazu spielten gerade in den letzten Jahren zunehmend die Themen der IT-Konsolidierung eine wichtige Rolle. Die AG wurde entweder unmittelbar von

Verwaltungsseite im Vorfeld von Entscheidungen eingebunden, im laufenden Prozess informiert oder sie versuchte selbst aktiv, die Beteiligung zu erwirken.

Dass diese Praxis nun in ein geregeltes Verfahren über die BPersVG-Novellierung überführt werden soll, wird von der AG HPR ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Immerhin kann die AG für sich beanspruchen, die Beschäftigteninteressen der gesamten Bundesverwaltung gebündelt zu vertreten, werden ihre Mitglieder doch nicht nur durch die Beschäftigten der Ministerien, sondern auch ihrer nachgeordneten Behörden gewählt. Darüber sind die in der AG vertretenen Mitglieder besonders legitimiert und prädestiniert, bei überressortlichen Angelegenheiten die Interessenvertretung zu übernehmen. Die AG sieht sich insofern auch als Sprachrohr der Beschäftigten und füllt die Lücke der demokratischen Interessenvertretung bei über-ressortlichen Maßnahmen aus.

In Übereinstimmung mit dem Kabinettsentwurf ist es den Mitgliedern der AG wichtig, die ressort-interne Mitbestimmung und Mitwirkung der Personalräte nicht zu beeinträchtigen. Dem Prinzip der Ressorthoheit des Art. 65 GG entsprechend ist der auch in der neuen Fassung des BPersVG abgebildeten Zuweisung von Zuständigkeiten zu folgen. Dies gilt im Übrigen auch bezogen auf die eigenständige Rolle der Gewerkschaften bezüglich des Rechts der Verbändeanhörung. Die AG HPR sieht sich hier in einem parallelen Prozess, der keine Beeinträchtigung bestehender Rechte beabsichtigt, sondern der zusätzlichen Perspektive über eigene Stellungnahmen gesetzlich verbrieften Raum und Bedeutung zugewiesen zu erhalten sucht.

Nun zu einem Punkt, der aus hiesiger Sicht der grundsätzlich positiven Verankerung der AG HPR Einschränkungen auferlegt, die weder nachvollziehbar erscheinen, noch zur Rechtsklarheit beitragen. Hierbei handelt es sich um die Beschränkung des Rechts auf Stellungnahme bei über-ressortlichen Digitalisierungs-vorhaben. Diese themenbegrenzende Einengung auf Digitalisierungsvorhaben bitten wir zurückzunehmen und das Recht der Stellungnahme auf alle über-ressortlichen Anliegen, die auf ressortlicher/behördlicher Ebene der Beteiligung nach dem BPersVG unterliegen würden, auszudehnen. Im Folgenden möchten wir diese Position begründen.

1. Diese Einschränkung auf einen bestimmten – wenn auch aktuell wichtigen - thematischen Bereich nimmt eine Einschränkung vor, die in keinem Landes-Personalvertretungsgesetz zu finden ist. Die Novellierung des BPersVG bleibt in diesem Punkt einen deutlichen Schritt hinter den Entwicklungen zurück, die in vielen Landes-PersVG bereits nachvollzogen wurde. Insofern kann weder von einer Rechtsangleichung in diesem Punkt gesprochen werden, noch kehrt das BPersVG zu seiner ehemals vorhandenen „Leitfunktion“ zurück. Ganz im Gegenteil bleibt die Novellierung mit dieser Einschränkung weit hinter dem in vielen Ländern bereits Erreichtem zurück.
2. Die Beschränkung der Möglichkeit der Stellungnahme ausdrücklich auf ein einzelnes Themengebiet widerspricht dem Anspruch der Novellierung, für Rechtsklarheit sorgen zu wollen. Zukünftig werden alle Vorhaben, die über-ressortlich angelegt sind, dahingehend geprüft werden müssen, ob sie einen Digitalisierungsbezug haben oder nicht. Beispielhaft seien hier Regelungen zur Arbeitszeit und die Gestaltung von Arbeitsplätzen genannt, die dann zunächst zukünftig dahingehend

überprüft werden müssen, inwieweit ein Digitalisierungsbezug (Erfassung der Arbeitszeit als Beispiel) besteht. Die Bewertung dergleichen Fragestellungen ist potentiell sehr streitanfällig und sorgt für Rechtsunklarheit statt für Rechtsklarheit.

In dem Zusammenhang sei auch auf die Begründung zum Gesetzesentwurf auf S. 157, 2. Abschnitt, hingewiesen, in der einige der unmittelbar zusammenhängenden Themenfelder zumindest angedeutet sind. Darin wird sehr wohl anerkannt, dass es über das Thema Digitalisierung hinaus weiter ressortübergreifende Projekte gibt, deren Relevanz für eine Einbeziehung der AG HPR nach dem Entwurf aber erst über die Einbindung in ein Digitalisierungsprojekt konstruiert werden müsste, ohne diesen Tatbeständen einen gleichwertigen Rang von vorneherein einzuräumen, wie es das Gesetz an anderer Stelle vornimmt. Eine Hierarchie bzw. Unterordnung einzelner Mitbestimmungstatbestände unter andere sieht das Gesetz allgemein nicht vor.

3. Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar, warum die Möglichkeit der Stellungnahme auf einen einzigen mitbestimmungsrelevanten Sachverhalt (§ 80 Abs. 1 Nr. 21) beschränkt bleiben soll. Die besondere Hervorhebung mag der aktuellen Bedeutung des Themas geschuldet sein, sollte in einem voraussichtlich über Jahre bzw. Jahrzehnte Geltung beanspruchenden Gesetzesvorhaben aber hinter allgemeinen Kriterien und Erfordernissen zurücktreten. Auch erscheint es nicht nachvollziehbar, warum diesem Punkt eine besondere und vorzugsweise Behandlung gegenüber den übrigen Mitbestimmungstatbeständen zugewiesen werden soll. Im Übrigen wird die eingeübte Praxis der bereits heute – informell – bestehenden Beteiligung hier gesetzlich aus unerfindlichen Gründen eingeschränkt, anstelle ein Rechtsangleichung vorzunehmen.

4. Bisweilen wurde der AG HPR vermittelt, dass innerhalb der Verwaltungen Befürchtungen bestanden, dass sich die Verfahren durch die Notwendigkeit zur Einschaltung der AG HPR verzögern bzw. erschweren würden. Falls die Verfahren zur Beteiligung der AG HPR zukünftig parallel zur Verbände-beteiligung stattfinden werden, muss damit aus der Sicht der AG keine zeitliche Verzögerung des Verfahrens einhergehen. Hierbei kommt es vielmehr auf eine gute und vorausschauende Organisation der Verfahren an.

Insgesamt schlagen wir deshalb vor, die Möglichkeit der Stellungnahme der AG HPR im § 98 des BPersVG -Gesetzesentwurfs auf alle überressortlichen Maßnahmen zu beziehen, die auf der Ebene der Ressorts bzw. Behörden Mitbestimmungs- bzw. Mitwirkungsnotwendigkeiten entfalten würden bzw. werden. Das Gesetz würde ansonsten an dieser Stelle hinter dem eigenen Anspruch der Schaffung von Rechtsangleichung und -klarheit zurückbleiben.

Wir möchten Sie als gesetzgebende Instanz bitten, dieses Defizit im Kabinettsentwurf der Exekutive zu bereinigen, insbesondere um von vorneherein ansonsten erwartbare Rechtstreitigkeiten und unnötige Gerichtsverfahren zu vermeiden.

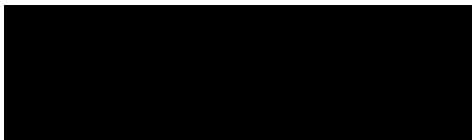
In einem weiteren Punkt bitten wir ebenfalls um eine gesetzliche Anpassung, die den Entwicklungen der letzten Jahrzehnte gerecht wird. Entgegen der Stellenbesetzungs- und Beförderungspraxis im Entstehungsjahr des BPersVG 1955 bzw. der Novellierung von 1974 hat sich die Verwaltungspraxis dahingehend entwickelt, dass die Beförderung bzw. Stellenbesetzung nach A 16 heute zu einer gängigen Praxis gehört, denn es handelt sich nicht mehr um absolut herausgehobene Stellen und Leitungsfunktionen. Diese Stellenbesetzungen finden in der Regel aus den Verwaltungen selbst heraus statt, vielfach sind sie von den Ministerien – anders als in früheren Zeiten – an die nachgeordneten Behörden delegiert. Die Entwicklungen der letzten Jahrzehnte haben hier zu einer veränderten Verwaltungspraxis geführt, der eine Novellierung des BPersVG folgen sollte. Selbst die Positionen der B3/B6-Besoldung unterliegen viel weniger als in früheren Zeiten einer sog. „politischen Besetzung“ wie die Funktionen der Besoldungsgruppe B 9.

In der Rechtsanpassung an die veränderten Gegebenheiten richtet sich unsere Forderung darauf, entgegen der im Entwurf unter § 78 Abs. 4 Nr. 2 weiterhin enthaltenen Beschränkung mindestens die Besoldungsgruppe A 16 BBesO und damit die gesamten A-Besoldungsgruppen in den Bereich der Mitbestimmung mit einzubeziehen und somit ausschließlich die B-Besoldungsgruppen der Mitbestimmung im personellen Bereich zu entziehen.

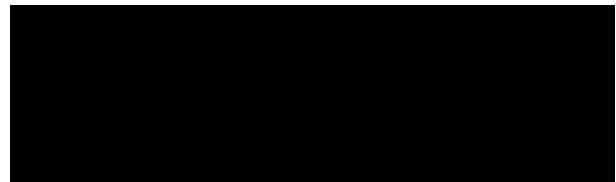
Wir bitten Sie in diesen beiden Punkten um Unterstützung, damit die guten Ansätze der Novellierung auch in diesen Bereichen zur Geltung gebracht werden können.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Schäfer



Bernhard Schmidt

Vorsitz der AG der Hauptpersonalräte